jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/25 11Os78/85, 11Os123/88, 14Os32/02, 11Os81/07g (11Os82/07d, 11Os83/07a, 11Os84/07y),

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1985

Norm

StGB §29
StGB §31
StPO §281 Abs1 Z11 B
StPO §282 C

Rechtssatz

Mit der Bestimmung des § 31 StGB soll nur eine durch getrennte Verfahrensführung (Unanwendbarkeit des § 28 Abs 1 StGB) bedingte ungünstigere Behandlung des Angeklagten vermieden werden; keinesfalls war es aber Zielsetzung des Gesetzgebers, dass ein Angeklagter aus der getrennten Verfahrensführung einen sachlich nicht begründeten Vorteil ziehen sollte: Zur Umgehung einer qualifikationsbegründenden Zusammenrechnung (§ 29 StGB) darf die Vorschrift des § 31 StGB nicht herangezogen werden.

Entscheidungstexte

- 11 Os 78/85
  Entscheidungstext OGH 25.06.1985 11 Os 78/85
- 11 Os 123/88
  Entscheidungstext OGH 20.12.1988 11 Os 123/88
  nur: Mit der Bestimmung des § 31 StGB soll nur eine durch getrennte Verfahrensführung (Unanwendbarkeit des § 28 Abs 1 StGB) bedingte ungünstigere Behandlung des Angeklagten vermieden werden. (T1) Veröff: EvBl 1989/86 S 310 = RZ 1989/47 S 121
- 14 Os 32/02
  Entscheidungstext OGH 07.05.2002 14 Os 32/02
  Vgl; Beisatz: § 31 StGB will den Angeklagten nur davor bewahren, der Vorteile gemeinsamer Aburteilung durch den Zufall getrennter Verfahrensführung verlustig zu gehen, sodass er durch die Verhängung einer Sanktion als Zusatzstrafe nicht benachteiligt wird. (T2)
- 11 Os 81/07g
  Entscheidungstext OGH 21.08.2007 11 Os 81/07g
  Vgl; Beis ähnlich T2; Beisatz: Es kommt daher eine Maßnahme nach § 292 letzter Satz StPO hier nicht in Betracht. (T3)
- 13 Os 127/09i
  Entscheidungstext OGH 17.12.2009 13 Os 127/09i
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0090817

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at